

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Breiholz

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. 2008, S. 310) und der §§ 1,2,4,und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.2016 folgende Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Breiholz erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den kommunalen Kindergärten werden Benutzungsgebühren für die Betreuung der Kinder erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Kindergartens werden die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

§ 3 Höhe der monatlichen Gebühren für den Kindergarten

(1)	Für die Vormittagsbetreuung von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	159,00 €
	Für die Vormittagsbetreuung von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	190,80 €
	Für die Vormittagsbetreuung von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr	222,60 €
	Für die Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	140,30 €
	Für die Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	174,90 €
	Für die Vormittagsbetreuung von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr	206,70 €
	Für die Vormittagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	127,20 €
	Für die Vormittagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr	159,00 €
	Für die Vormittagsbetreuung von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr	190,80 €

Für die einmalige Inanspruchnahme der Betreuung von 07:00 Uhr an bzw. bis 14:00 Uhr werden je ½ Stunde 1,00 € beim Kindergartenpersonal fällig.

Im Kindergarten wird in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eine Kindertagespflege angeboten. Die Betreuungszeit für die Kindertagespflege muss an mindestens 2 Tagen pro Woche gebucht werden. Dafür fallen folgende monatliche Kosten an:

Für die Betreuung an zwei Wochentagen	38,00 €
Für die Betreuung an drei Wochentagen	57,00 €
Für die Betreuung an vier Wochentagen	76,00 €
Für die Betreuung an fünf Wochentagen	95,00 €

Die Eltern sind verpflichtet, den Betrag zu zahlen vom 1. des Monats der Aufnahme des Kindes an bis zum Ausscheiden desselben. Schuldner der Benutzungsgebühr sind die Erziehungsberechtigten des Kindes.

(2) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beträgt die Gebühr aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes das 1,5 fache (ausgenommen Kinder in der Kindertagespflege) der oben genannten Gebühren.

Die Gebühr ändert sich von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet worden ist.

(3) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren. Die Gebührenermäßigung wird grundsätzlich bis zum Ende des betreffenden Kindergartenjahres (31.07.) gewährt.

(4) Die Antragstellung hat spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten Breiholz, mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen zu erfolgen. Für Kinder, die bereits im vorangegangenen Jahr den Kindergarten Breiholz besucht haben, ist der Antrag spätestens 4 Wochen nach Beginn des neuen Kindergartenjahres (01.08.) zu stellen. Bei einer nachhaltigen Änderung der Einkommensverhältnisse, kann die Ermäßigung auch während des Kindergartenjahres beantragt werden. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt von der Behörde, in deren Amtsbereich der Antragsteller seinen 1. Wohnsitz hat.

(5) Die Ermäßigung wird auf Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) gemäß § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) berechnet. Änderungen der Sozialstaffel finden automatisch Anwendung auf die Berechnung der Gebührenermäßigung.

(6) Die Benutzungsgebühr wird zur teilweisen Deckung der im Laufe eines Kindergartenjahres entstehenden Kosten des Kindergartens erhoben. Bemessungszeitraum ist daher grundsätzlich das Kindergartenbetreuungsjahr, welches den Zeitraum vom 01. August des laufenden Jahres bis zum 31. Juli des folgenden Jahres umfasst.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wurde und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind vom Kindergarten abgemeldet wird. Die Benutzungsgebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Amtskasse Hohner Harde, IBAN: DE54 2105 0170 0000 000158 bei

der Förde Sparkasse, BIC: NOLADE21KIE zu überweisen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

Der volle Betrag ist auch in den Ferien oder bei längerer Abwesenheit zu entrichten. Wird der Betrag nicht ordnungsgemäß entrichtet, erlischt das Anrecht auf den Platz nach erfolgter Mahnung. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung, den Betrag bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Besondere Leistungen (wie Milchgeld u.ä.) sind neben der Benutzungsgebühr zu erstatten.

§ 5

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

§ 6

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflicht und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Kindergartengebühr erforderlichen personenbezogenen und einkommensbezogenen Daten aus den Unterlagen des Sozialamtes, des Wohngeldamtes sowie des Einwohnermeldeamtes des Amtes Hohner Harde durch die Gemeinde gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landes-Datenschutzgesetz zulässig. Die Gemeinde darf sich Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und einkommensbezogenen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 19.08.2013 tritt am selben Tage außer Kraft.

Breiholz, den 14.04.2016

Gemeinde Breiholz
Bürgermeister